

RS OGH 1955/11/22 1U98/55

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.11.1955

Norm

VersVG §2

VersVG §158c

Rechtssatz

Die Rückdatierung einer Deckungszusage ohne gleichzeitige Rückwärtsversicherung erweitert den Rahmen der vom Versicherer übernommenen Gefahr nicht. Daher genießt das Verkehrsopfer keinen Schutz aus § 158 c VersVG, wenn ein Unfall auch vor Abschluß des Versicherungsvertrages innerhalb des Zeitraums erfolgt, um den die Deckungszusage rückdatiert ist.

RS U OLG Braunschweig (D) 1955/11/22 1 U 98/55 Veröff: JR 1956,264

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1955:RS0104777

Dokumentnummer

JJR_19551122_AUSL000_00100U00098_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at